



Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiete

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone z.B.

WR	Art der baulichen Nutzung
1	Anzahl der Vollgeschosse
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)

6. Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen

9. Grünflächen

Grünflächen 0 = Öffentlich

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu erhaltene Bäume

anzupflanzende Bäume

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes.

1 Nutzungsgebiete

Textliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung

1.1 In dem Nutzungsgebiet 1+2 sind in Gebäuden, die als Einzelhaus errichtet werden, höchstens zwei Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

1.2 Im Plangebiet dürfen die überbaubaren Flächen mit dem rückwärtigen Anbau von einem eingeschossigen, maximal 3,50m hohen Wintergarten von bis zu 30m² überschritten werden.

2. Garagen und Nebenanlagen

2.1 Im Nutzungsgebiet 1+2 ist je Grundstück, in der nicht überbaubaren Fläche, nur ein Garagenbaukörper mit einer Grundfläche von maximal 35m² zulässig.

2.2 Im Nutzungsgebiet 1+2 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO von über 15 cbm außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Hinweise:

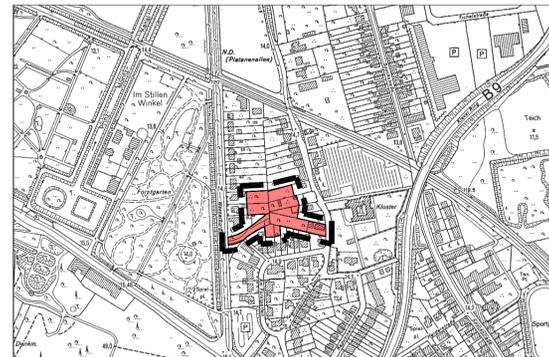
1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Satzung für die sonstigen Bereiche erfaßt.

2. Der "Landschaftspflegerische Fachbeitrag" ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

3. Das Bebauungsplangebiet liegt im potentiellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Bauherren und Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Quälwasser sowie gegen auftretende hohe Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Kleve für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden kann. Die "Empfehlungen zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet" des zuständigen Deichverbandes sind zu beachten.

4. Zugänge und Zufahrten sind so anzulegen, dass von diesen Flächen kein Wasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen kann. Garagen sind so anzuordnen, dass ein Abstellen von Fahrzeugen vor diesen (z.B. zum Öffnen der Tore) ohne Behinderung des Straßenverkehrs und des Rad- und Fußverkehrs möglich ist und vorhandene Straßenbäume erhalten werden können.

5. Die Einfriedung der Grundstücke hat gemäß der entsprechenden Gestaltungssatzung der Stadt Kleve zu erfolgen. Die Stadt Kleve hat eine Pflanzliste erarbeitet, gemäß derer Hecken, die als Einfriedung gepflanzt werden, anzulegen sind.



Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung der Kreisverwaltung Kleve (unbestimmter Maßstab)

Bestandsangaben	Plangrundlage	Rechtsgrundlage	Beschluss zur Aufstellung	Bürgerbeteiligung	Offenlegung	Änderungen	Beschluss als Satzung	Anzeige	Bekanntmachung
<ul style="list-style-type: none"> Stoffgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Nutzungsgrenze Bordstein, Fahrbahnbegrenzung Mauer Zaun Hecke Polygonpunkt mit Nummer Böschung Strom, Baumreihe Gehäude mit Geschosshöhe und Hausnummer Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten Durchfahrt, Arkade Höhenlage 0, NN KV-Kabel 	<p>Kleve, den</p> <p>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 56), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.2003 (BGBl. I S. 460), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 56), § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1995 (GV NW S. 216), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1995 (GV NW S. 216), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 965) (GV NW S. 202), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungs- (Bekanntmachungsverordnungen - BekV) vom 07.04.1991 (GV NW S. 224) (GV NW S. 202). <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die anzuwendenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes Nr.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 3 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 20.03.2002 aufgestellt worden.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.09.02 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Kleve, den 09.10.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Jocken)</p>	<p>Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß BauGB in der Zeit vom 7.10.2002 bis 18.10.2002</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 25.9.02</p> <p>Kleve, den 09.10.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Jocken)</p>	<p>Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.1.2003 hat der Rat der Stadt Kleve den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 17.6.2003 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Kleve, den 09.10.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Jocken)</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen gemäß § 3 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 17.6.2003 als Satzung beschlossen worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.</p> <p>Kleve, den</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Jocken)</p>	<p>Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbegründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW am 23.7.2003 als Satzung beschlossen.</p> <p>Kleve, den 09.10.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Jocken)</p>	<p>Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1990 (BGBl. I S. 2253) hat mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan vom heutigen Tage</p> <p>(Az. 35.2 - 12.0 - Kleve Nr.)</p> <p>Düsseldorf, den</p> <p>Beckhagen</p> <p>Im Auftrage</p>	<p>Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 01.10.2003</p> <p>Öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan hat am 01.10.2003 Rechtskraft erlangt.</p> <p>Kleve, den 09.10.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Jocken)</p>

Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 1-068-0
Ausfertigung
Gemarkung: Kleve
Flur: 42
Maßstab: 1 : 1000